

4881 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1994 über einen Briefwechsel Österreich-EWG betreffend den Agrarbriefwechsel von 1972 über die Gewährung von Zollermäßigungen für Qualitätsweine der Gemeinschaft in Flaschen

Mit Inkrafttreten des EWR ist die Verwendung des "zugelassenen Geschäftspapiers" gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 im Punkt 20 des Anhangs zum Protokoll 47 zum EWR-Abkommen vorgesehen. Weiters enthält Anhang VI des Agrarabkommens Österreich-EWG Ursprungsregeln. Es ist daher erforderlich, den Notenwechsel vom 23.12.1988 (BGBl. 126/1989), abgeschlossen zwischen Österreich und der EWG über die Inanspruchnahme der Zollermäßigung für EG-Qualitätsweine gemäß den Notenwechsel vom 22.7.1972 und 14.7.1986 derart anzupassen, daß die nach Österreich ausgeführten Weine von dem zuvor genannten "zugelassenen Geschäftspapier" samt Ursprungsbescheinigung begleitet wird und ein Hinweis auf die Ursprungsregeln des Anhangs VI des Agrarabkommens Österreich-EWG aufgenommen wird.

Die Bestimmungen des Abkommens sind unmittelbar anwendbar. Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder werden darin nicht geregelt.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 07 18

Dr.h.c. Manfred MAUTNER MARKHOF
Berichterstatter

Ing. Johann PENZ
Vorsitzender